

# **“Verfassungsrechtliche Begründung für gesellschaftliche Forderungen an den Umwelt- und Gewässerschutz”**

Das Grundgesetz stellt unsere Verfassung dar.

Ein wesentliches Grundrecht ist das Eigentum, dies ist näher geregelt in GG §14:

## **Artikel 14**

*(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.*

*(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.*

*(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.*

Dazu gibt es Ausführungen zu Bund und Ländern, §§ 20ff. In §20a (Erweiterung im Jahr 1994) ist der Umweltschutz als Staatsziel festgeschrieben.

## **Artikel 20a**

*Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.*

Was bedeutet dies im Klartext?

Eigentumsrecht ist ein sehr hoch verankertes Grundrecht. Doch mit Eigentum kann nicht gemacht werden was der Eigentümer will sondern ist auch zum Nutzen der Gesellschaft / Wohle der Allgemeinheit einzusetzen. Das Wohl der Allgemeinheit ist kein starrer Begriff sondern unterliegt sich ändernden gesellschaftlichen Anforderungen. Eine dieser Anforderungen ist – 1994 in §20a niedergelegt – es, den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen zu gewährleisten, also das Eigentum (Grund und Boden) entsprechend zu bearbeiten.

Hieran orientieren sich die nachfolgenden gesetzlichen Regelungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Sie dürfen dem nicht widersprechen und die Verwaltungen handeln entsprechend.

Eine Verwaltung kann nur aktiv werden, wenn sie Kenntnis von Vorfällen hat. Sie ist verpflichtet, gemeldete Verstöße zu verfolgen und Ordnungsmaßnahmen anzuordnen. Um hier in der Folge den Bezug herstellen zu können sollte man sich die Meldung bzw. den Vorfall dokumentieren lassen. In der Regel reicht hier die Nachfrage nach einem Aktenzeichen bzw. einer konkreten Fallbezeichnung. Dies erleichtert zukünftige Tätigkeiten, die Verwaltung arbeitet hiermit und wir erleichtern ihr so die Arbeit.

Hierzu und für Schadensersatzansprüche dient auch der Handzettel "Meldung eines Gewässerschadens".